II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. November 1987

zur Wiederzuerkennung des Status bestimmter Teile des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der klassischen Schweinepest

(87/550/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/489/EWG (2), insbesondere auf Artikel 4b Absatz 1 Buchstabe c),

gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/489/EWG, insbesondere auf Artikel 13a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 82/838/EWG (4) hat der Rat bestimmte Teile des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als amtlich schweinepestfrei oder als schweinepestfrei anerkannt.

Es wurden Herde klassischer Schweinepest im Gebiet Unterfranken festgestellt, das gemäß Anhang I der Entscheidung 82/838/EWG amtlich schweinepestfrei war. Daraufhin wurde dem Gebiet Unterfranken mit Entscheidung 87/204/EWG der Kommission (5) der Status entzogen.

Es wurden Herde klassischer Schweinepest im Gebiet Weser-Ems festgestellt, das gemäß Anhang II der Entscheidung 82/838/EWG schweinepestfrei war. Daraufhin wurde dem Gebiet Weser-Ems mit Entscheidung 84/121/EWG der Kommission (6) der Status entzogen.

Seit dem letzten Ausbruch der Krankheit in dem Gebiet Unterfranken sind drei Monate vergangen, und es sind keine Impfungen durchgeführt worden. Seit dem letzten Ausbruch der Krankheit im dem Gebiet Weser-Ems sind sechs Monate vergangen.

Die Analyse der Seuchenlage läßt den Schluß zu, daß die Krankheit in diesen Gebieten ausgemerzt ist. Mithin sind die Voraussetzungen für Wiederzuerkennung des Status dieser Gebiete als amtlich schweinepestfrei bzw. als schweinepestfrei gegeben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Gebiet Unterfranken in der Bundesrepublik Deutschland wird der Status als amtlich schweinepestfreies Gebiet wiederzuerkannt.

Artikel 2

Dem Gebiet Weser-Ems in der Bundesrepublik Deutschland wird der Status als schweinepestfreies Gebiet wiederzuerkannt.

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 27.
(5) ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 34.
(6) ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1984, S. 22.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. November 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident